

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	42 (1969)
Heft:	7
 Artikel:	Behandlung von Revisionsbemerkungen
Autor:	Zehnder, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Behandlung von Revisionsbemerkungen

Oberst F. Zehnder, Chef der Rechnungssektion OKK



Nachdem in der August-Nummer 1967 des «Der Fourier» bereits auf die hauptsächlichsten Revisionsbemerkungen aufmerksam gemacht wurde, werden auf Wunsch der Redaktion nochmals die Fehler, die von den Rechnungsführern begangen werden, nachstehend zusammengefasst. Es ist dabei nicht zu vermeiden, dass gleiche Beanstandungen wie in der August-Nummer 1967 aufzuführen sind, da von den Rechnungsführern das Verwaltungsreglement, der Anhang zum VR und die administrativen Weisungen Nr. 1 und 2 des OKK vor und ganz besonders während dem Dienst zu wenig konsultiert werden.

<i>Ziffer</i>	<i>Rechnungswesen</i>
12 VR	Als Belege sind die Originalrechnungen mit allen notwendigen Details zu verwenden. Lieferscheine können nicht als Belege angenommen werden. Sofern auf der Rechnung nur die Lieferscheine ohne Details aufgeführt werden, sind diese der Rechnung beizulegen.
20 VR	Kreditgesuche für besondere Auslagen sind vor dem Ankauf der bezüglichen Gegenstände mit der notwendigen Begründung einzureichen.
28 VR	Die Anzahl der besoldeten Diensttage sind auf beiden Mannschaftskontrollen einzutragen.
31 VR	Die mit dem Korpsmaterial bezogenen Fahrräder sind nicht in die Fahrradkontrolle einzutragen.
30, 31, 33 VR	Die Pferde-, Fahrrad- und Motorfahrzeugkontrollen sind nur in einem Exemplar der Buchhaltung beizulegen.
45 VR	Der Packmaterialkontrolle sind die Quittungen über zurückgeschobenes Packmaterial beizulegen.
64 VR 2.3 AW Nr. 1 1.2 AW Nr. 2	Die PC-Bordereau der 2. SP sind sofort nach deren Erstellung an das K + R einzusenden. Es werden vielfach die Zahlungen von den Lieferanten bei uns reklamiert, wobei es sich herausstellt, dass das PC-Bordereau noch in der Büroliste des Rechnungsführers liegt. Dem Ausfüllen der Girozettel und Zahlungsanweisungen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es kommen immer noch zu viele unzustellbare Zahlungen zurück, die bedeutende Mehrarbeit und eine Verzögerung der Zahlungen verursachen.
67,72 VR	Die Fristen für die Ablieferung der Buchhaltungen, sowie für die Einzahlung der Rechnungssaldi sind einzuhalten.
68 VR	Die nachdienstlichen Rechnungen betreffen meistens Lebensmittellieferungen oder Unterkunftsabrechnungen, die unbedingt vor Dienstschluss durch den Rechnungsführer anzugeben sind. Derartige nachdienstliche Rechnungen zeigen, dass die betreffenden Rf keine Übersicht über ihren Haushalt haben.
71 VR	Die mit dem OKK abrechnenden Rechnungsführer haben den administrativen Befehl dem OKK zuzustellen.

Sold

109 VR 353 / 354 WAO	Die Belege für die Rekognosierungskompetenzen sind durch den vorgesetzten Kdt zu bescheinigen. Für die Benützung von privaten Motfz und vermehrte Rekognosierungstage sind die entsprechenden Bewilligungen der Kdt der Heereinheiten beziehungsweise Abteilungschefs des EMD den Ausgabenbelegen beizulegen.
-------------------------	---

105, 107, 110, 111 VR	Die Kompetenzbelege von Wehrmännern, die nicht auf der Mannschaftskontrolle figurieren, sind durch den Kdt zu bescheinigen.
	<i>Verpflegung</i>
165, 166 VR	Die Dienstreise- und Pensionszulagen, auch für die Schiedsrichter, dürfen nur für diejenigen Mahlzeiten vergütet werden, die nach dem Einrücken und bis zur Entlassung eingenommen werden. Für die Reisen beim Einrücken und der Entlassung besteht kein Anrecht auf diese Zulagen.
187 VR	Die Beschaffung der Lebensmittel durch Selbstsorge hat in erster Linie am Unterkunftsstandort zu erfolgen. Beschaffung aus weit entfernten Gebieten ist nur in begründeten Fällen zulässig, ansonst die Transportkosten belastet werden.
213 VR	Die Berechnung des Bedarfs an Armeeproviant wird vielfach zu wenig genau vorgenommen, so dass zu grosse Rückschübe bei der Entlassung notwendig sind. Die bezüglichen Kosten werden der Truppe belastet.
	<i>Unterkunft</i>
227 VR	Wenn die Truppenkdt oder Rf bei einer Gemeinde anfragen betreffend der Unterkunftsmöglichkeit, und diese Gemeinde auf Grund der Auskünfte nicht belegt wird, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu orientieren. Es werden immer wieder Forderungen gestellt für die Bereitstellung von Kantonnementen und Reservierung von Zimmern für Of und höhere Uof, die von der Truppe nicht belegt werden.
234 VR	Gesuche für ausserordentliche Kantonnementseinrichtungen, besonders für Biwaks, sind rechtzeitig einzureichen. Holz, Wasserschläuche, Plastikunterlagen usw. für das Biwak können bei der Abteilung für Genie und Festungen, Bern, bestellt werden. Für die Beleuchtung der Mannschafts- und Pferdezelte ist das Beleuchtungsmaterial des Korpsmaterials zu verwenden. Die Kosten für elektrische Installationen können nicht zu Lasten des Bundes übernommen werden.
239 VR	Die Abrechnung der Kantonemente stützt sich auf die in den Kantonnementen untergebrachten Wehrmänner, nicht auf den Totalbestand. Die Of und Uof in Zimmern sind in Abzug zu bringen.
245 VR	Die Unterkunfts berechnung ist durch den Orts-Qm zu visieren, und es ist ihm eine Kopie der Abrechnung zu übermachen.
19 VRA	Die Entschädigungen sind global und nicht detailliert zu verrechnen. Für die Aufteilung der Beträge hat der Rechnungsführer den Gemeinden die bezüglichen Details schriftlich zu übergeben. Die Küchenentschädigung ist im Pauschalansatz inbegriffen und kann für die ausserhalb der Kantonemente untergebrachten Of und Uof nicht zusätzlich vergütet werden.
20 VRA	Die Matratzenentschädigung darf nur für die effektiv gebrauchten Matratzen vergütet werden, nicht für die bei der Rekognosierung bestellten Matratzen. Die Gemeinden sind bei grossen Differenzen zu dem Einrückungsbestand rechtzeitig zu orientieren.
24 VRA	Für kleine Büroräume und Krankenzimmer bis zu ca. 10 m ² sind sämtliche Räume zusammenzählen und durch 30 m ² zu dividieren um die Anzahl der zu vergütenden Räume zu erhalten. Es ist nicht zulässig zum Beispiel 10 Räume von ca. 10 m ² als Krankenzimmer abzurechnen mit je Fr. 3.50 beziehungsweise Fr. 6.—. Entweder stellt die Gemeinde geeignete grössere

Räume zur Verfügung oder sie ist bei der Rekognoszierung darauf aufmerksam zu machen, dass diese kleinen Räume nicht einzeln vergütet werden.

Bei der Beanspruchung von Büroräumen ist grösste Zurückhaltung zu beachten. Es ist nicht notwendig, dass für Einheiten 3 und mehr Büroräume beansprucht werden. Es wird speziell auf Ziff. 21 VR betreffend der Sparsamkeit verwiesen. Für die Theorie sollten in erster Linie die Essräume, welche bereits als solche vergütet werden, beansprucht werden. Auf alle Fälle sind nicht grosse Säle als Theorieräume zu benutzen, da vielfach nur ein Teil des Raumes notwendig ist.

27 VRA

Die Arbeitsräume werden nur für die effektiven Arbeitstage und Arbeitsplätze, nicht für die ganze Dauer des Aufenthaltes vergütet.

29 VRA

Für die Magazinräume gilt die gleiche Bemerkung wie für die Büros bezüglich Anzahl und Grösse.

Reisen und Transporte

257 ff VR

Die Abgabe von Marschbefehlsabschnitten, Transportgutscheinen beziehungsweise Militärfrachtbriefen ist in folgenden Fällen nicht gestattet:

- für Vorbereitungen und Trainings, die den eigentlichen Wettkämpfen im Rahmen der ausserdienstlichen wehrsportlichen Ausbildung der Truppe vorangehen — Ausscheidungsschiessen für Armeewettkampf. Diese Kosten gehen nach Ziff 48 VR zu Lasten der Truppenkasse;
- für die Teilnahme an, auf privater Basis organisierten, ausserdienstlichen Veranstaltungen (Schweizer Meisterschaften, 2 Tage-Märsche von zivilen Institutionen und Of-Gesellschaften, Wettkämpfe und Feste, 1. August-Feier);
- für die Teilnahme an zivilen Beerdigungen (Angehörige von Wehrmännern);
- zum Hinterlegen der persönlichen Ausrüstung ausserhalb des Wohnortes (Art. 24 der Verfügung des EMD über die Mannschaftsausrüstung vom 5. Januar 1967);
- für Urlaubsreisen aus beruflichen Gründen;
- für den von Wehrmännern selbstverschuldeten Verlust des Marschbefehls oder Billettes (auch keine Barvergütung);
- für Expressgutsendungen. Sendungen dürfen nur in den allerdringendsten Fällen als Expressgut aufgegeben werden und sind zu Lasten der Dienstkasse zur Ziviltaxe bar zu bezahlen;
- an private Transportunternehmungen zwecks Beförderung von Urlaubern in RS mit Extrakursen. Es sind die fahrplanmässigen Kurse der öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen (Verfügung des EMD betreffend die Organisation von Urlaubertransporten vom 31. Oktober 1960);
- für den Transport von Privatmaterial der Truppe (Kleiderbügel, Küchenmaterial usw.);

Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass

264 VR
5.3 AW Nr. 2

- Fahrpreisdifferenzen auf Billetten, die wegen unrichtig erstellter Marschbefehle nicht voll ausgenützt werden können, der Truppe belastet werden;
- die bei der Entlassung entstehenden zusätzlichen Kosten bei der Benützung von privaten Transportunternehmen ebenfalls belastet werden. Der Wehrmann hat die fahrplanmässig verkehrenden Kurse der öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen;

- 267 VR – bei der Entlassung ganzer Einheiten Gesamt-Transportgutscheine mit einer Mannschaftskontrolle abzugeben sind und nicht Einzel-Transportgutscheine. Das gleiche gilt für den Rücktransport des Gepäcks;
- 272 VR – für das Einrücken und die Entlassung zu Dienstleistungen (Rekognoszierungen ausgenommen) mit eigenem Motorfahrzeug keine Billettkosten vergütet werden;
- 286 VR – beim Einrücken mit dem Kav-Pferd ab der gleichen Abgangsstation Sammeltransporte zu organisieren sind. In diesen Fällen ist pro Wagen ein einziger Frachtbrief (Form. 7.25) abzugeben;
- 287 Abs. 3,3e VR – dass Wagenstandgelder durch die Rechnungsführer an die Stationen zu Lasten der Dienstkasse zu bezahlen sind.

Motorfahrzeuge

- 367 VR Bei Rekognoszierungen sollten die Bewilligungen für die privaten Motorfahrzeuge an die dem Rekognoszierungsort zunächst gelegenen Offiziere erteilt werden, damit die An- und Rückfahrtsstrecken in einem vernünftigen Verhältnis zu den am Rekognoszierungsort dienstlich zu fahrenden Kilometern stehen.
- 375 VR Der Betriebsstoffabrechnung sind die Gutscheine für die Retouren inklusive das Packmaterial beizulegen. Der Verbrauch ist nach den 3 Kategorien aufzuführen.

Scheiben- und Schiessplatzmaterial

- 407 VR Die Zeigerchefs können nur für die Übernahme und Abgabe des Schießstandes und das Aufziehen der Scheibenbilder entschädigt werden. Die Arbeitszeiten sind auf der Rechnung zu detaillieren. Die Schützenvereine sind auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, da diese ebenfalls in Art. 170 der Vf des EMD über das Schiesswesen außer Dienst vom 5. Februar 1969 enthalten ist. Bei den elektrischen Laufscheibenanlagen kann der Vertreter der Schützen gesellschaft für die ganze Dauer der Schiessübung entschädigt werden, da die dauernde Beaufsichtigung der Anlage nötig ist.

Büromaterial

- 431 VR Der Kauf von Büromaterial zu Lasten der Dienstkasse ist nicht zulässig. Zu Lasten des Materialkredites darf kein Büromaterial beschafft werden, da der Kredit nur für Verbrauchsmaterial zu besonderen Übungs- und Demonstrationszwecken bestimmt ist.

Telephon

- 441 VR Die privaten Telephongespräche und Auslandgespräche auf militarisierten Apparaten sind mit einer detaillierten Gesprächskontrolle zu vereinnahmen.
- 439 VR Bei zu grossen Installationskosten sind die Büros zu verlegen, wenn dadurch Installationskosten eingespart werden können. In Gemeinden mit permanenten Telefonanschlüssen für die Truppe (die Gemeindebehörde oder Kreis telephondirektion kann Auskunft erteilen) sind diese Büroräume zu belegen, und es dürfen keine anderen Telefonanschlüsse installiert werden.

Schadenersatz

- 491 VR Den Schadenersatzgesuchen sind die verlangten Unterlagen mit dem Antrag des Kommandanten beizulegen.

Materialkredit

507 WAO

Für die Ausschöpfung des Materialkredites ist der Buchhaltung eine Zusammenstellung beizulegen.

Adressierung von Schreiben an das OKK

Bei den Schreiben an das OKK hat der Absender, sofern er sich nicht im Dienst befindet, die genaue Ziviladresse anzugeben.

Über 25 Jahre Fourier und dann Zivilschutzrechnungsführer

Dies ist die letzte Station, die ein Fourier oder Fouriergehilfe erreichen wird, sobald er aus der Wehrpflicht entlassen ist und in einer Ortschaft wohnt, die zivilschutzwichtig ist.

In einer Zürcher Tageszeitung standen vor kurzem folgende Ausführungen:

«Die heutige Ausbildung des Zivilschutzes ist nicht restlos befriedigend. Dort wo man auf solide Kenntnisse, welche im Beruf oder Militärdienst erworben wurden, aufbauen kann, mögen die kurzfristigen Kurse genügen. In den übrigen Fällen sind die Einführungskurse — noch mehr Kurse für das Kader — eine problematische Schnellbleiche.»

Viele unserer Verbandsmitglieder werden in den nächsten Jahren irgendwie sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, als Zivilschutzrechnungsführer eingesetzt zu werden. Zu der in der Tagespresse erwähnten Problematik möchte ich einige Gedanken festhalten.

Unvoreingenommen, jedoch verbunden mit einer gewissen Skepsis habe ich dem Aufgebot in einen Kurs für Rechnungsführer des Zivilschutzes (Dauer 6 Tage) Folge geleistet. Die 60 Mann, die sich beim Appell gemeldet haben, waren altersmäßig ziemlich unterschiedlich zusammengesetzt. Vom jüngsten mit kaum über 20 Jahren, bis zum ergrauten 55jährigen, ist alles dabei gewesen. Diese rund 30 Jahre Altersunterschied zeigen nun schon, dass es sich hier nicht um einen Kurs handeln kann, bei dem nur ehemalige Fourier oder Fouriergehilfen in die Belange des Zivilschutzes eingeführt werden.

Wie ich festgestellt habe, hatte der grössere Teil der Absolventen dieses Kurses vorher keine Ahnung einer militärischen Buchhaltung. In der Klasse, der ich zugewiesen war, bin ich sogar der einzige ehemalige Fourier gewesen. Schnell konnte ich aber feststellen, dass die uns ausgehändigten Weisungen, sowie auch die uns übergebene Musterbuchhaltung wohl in einigen Punkten etwas von unserer bekannten Truppenbuchhaltung abweichen, jedoch handelt es sich um verhältnismässig kleine Unterschiede.

Die erhaltenen Unterlagen und Weisungen sind leicht verständlich und sicher zweckmässig aufgebaut. Ein Fourier der heute aus der Wehrpflicht entlassen wird, bringt noch viel Aktivdienst erfahrung mit. Daher ist mit über 1000 Diensttagen ein 6tägiger Kurs mit Anfängern zusammen einfach eine Zumutung und Zeitverschwendug. Um sich die nötigen Kenntnisse anzueignen, würden 2 Tage vollauf genügen, selbst für ehemalige Fourier, die seit Jahren keine Truppenbuchhaltung mehr erstellt haben. Für Anfänger jedoch beginnt hier genau die eingangs erwähnte Problematik. Ich möchte bezweifeln, ob es allen Anfängern dieses Schnellbleichekurses in einem halben Jahr gelingen würde, eine einwandfreie Buchhaltung abzuliefern. Warum beträgt denn die Ausbildung eines Fouriergehilfen heute 3 Wochen oder eines HD-Rechnungsführers 5 Wochen?

Die Gefühle, mit denen ich zu einem weiteren in Aussicht gestellten Kurs zur Erlernung des Verpflegungsdienstes einrücken werde, möchte ich hier lieber nicht erläutern.

Für ehemalige Fourier kommt eine weitere sicher unbefriedigende Lösung dazu. Für diesen Kurs wird eine Funktionsentschädigung (Sold) von Fr. 4.— bezahlt plus Erwerbsausfallentschädigung.